

Entgeltordnung der Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR)

Aufgrund der §§ 4 und 8 der Anstaltssatzung vom 28.11.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015 hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR) in der Sitzung am 14.04.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadtentwässerung Kaiserslautern ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern. Ihr wurde u .a. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der ordnungsgemäßen Klärschlamm Entsorgung übertragen.
- (2) Die Entgeltordnung gilt für Leistungen, die seitens der STE-AöR gegenüber Dritten erbracht werden, es sei denn für diese sind Gebühren in der gültigen Entgeltsatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern festgesetzt oder es sind individuelle Entgelte vereinbart oder es bestehen gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.
- (3) Die Entgeltordnung nebst aktueller Entgeltliste (§ 2 Abs. 1) kann im Eingangsbereich der Zentralkläranlage und des Betriebs- und Verwaltungsgebäudes sowie auf der Homepage der STE-AöR eingesehen werden. Sie gilt mit der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen der STE-AöR als vereinbart.

§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen und Entgelte

- (1) Die Entgelte für Leistungen nach § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Abwasser- und Schlamm Entsorgung richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Die Entgelte für angenommenen Schlamm berechnen sich nach dem Volumen und der enthaltenen Trockensubstanzmenge (TS). Die STE-AöR behält sich vor, bei der Annahme von Schlamm den Trockensubstanzgehalt durch ihr Betriebspersonal überprüfen zu lassen.
- (3) Bei Dienstleistungen auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Auch die An- und Abfahrzeiten sind zu vergüten.
- (4) Der Vorstand setzt die Entgelte der Entgeltordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest.
- (5) Für Leistungen, die nicht in Gebührensätzen nach der Entgeltsatzung oder nach Entgeltsätzen der Entgeltliste abgebildet werden, kann die STE-AöR ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren. Die Bemessung

dieses Entgeltes obliegt unter Berücksichtigung dieser Entgeltordnung dem Vorstand der STE-AöR.

- (6) Für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs (z.B. Großmengen), ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch die STE-AöR einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann die STE-AöR im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren. Die Bemessung obliegt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen dieser Entgeltordnung dem Vorstand der STE-AöR.
- (7) Bei der Fakturierung umsatzsteuerfreier Entgelte gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner rückwirkend zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, falls sich herausstellt, dass zurzeit der Erhebung des Entgeltes doch eine Umsatzsteuerpflicht für diese Leistungen bestand.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadtentwässerung Kaiserlautern (STE-AöR)

19.04.2016

Gez. Rainer Grüner

Vorstand

Anlage:

Entgeltliste

Entgeltliste

Stand 01.04.2019

gemäß § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung der Stadtentwässerung
Kaiserslautern - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern

1) Dienstleistungen auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen [Euro/Stunde zzgl. Steuer]

Normalzeit	Zeitraum	Ingenieur [€/h o. MwSt.]	Meister/ Techniker [€/h o. MwSt.]	Fachkraft (techn./kaufm.) [€/h o. MwSt.]	Helfer [€/h o. MwSt.]
Montag - Donnerstag	07:00 Uhr - 16:00 Uhr	89,00	71,00	57,00	43,00
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr	89,00	71,00	57,00	43,00
Rufbereitschaft, Spät- und Wochenenddienst					
Montag - Donnerstag	16:00 Uhr - 21:00 Uhr	115,70	92,30	74,10	55,90
Montag - Donnerstag (*des Folgetags)	21:00 Uhr - 07:00 Uhr*	133,50	106,50	85,50	64,50
Freitag	13:00 Uhr - 21:00 Uhr	115,70	92,30	74,10	55,90
Freitag (*des Folgetags)	21:00 Uhr - 07:00 Uhr*	133,50	106,50	85,50	64,50
Samstag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr	115,70	92,30	74,10	55,90
Samstag	13:00 Uhr - 21:00 Uhr	133,50	106,50	85,50	64,50
Montag - Samstag (*des Folgetags)	21:00 Uhr - 07:00 Uhr*	133,50	106,50	85,50	64,50
Sonntag	07:00 Uhr - 21:00 Uhr	137,95	110,05	88,35	66,65
Sonntag (*des Folgetags)	21:00 Uhr - 07:00 Uhr*	133,50	106,50	85,50	64,50
Feiertage	00:00 Uhr - 24:00 Uhr	146,85	117,15	94,05	70,95
24.12.+ 31.12.	00:00 Uhr - 06:00 Uhr	133,50	106,50	85,50	64,50
24.12.+ 31.12.	06:00 Uhr - 24:00 Uhr	155,75	124,25	99,75	75,25

2) Sonstige Dienstleistungen

Leistung	Abrechnungseinheit	Euro zzgl. MwSt.
Entsorgung von Klärschlamm	Kubikmeter	
	bis 4 % Trockensubstanz (TS)	20,46
	4 bis 6 % Trockensubstanz (TS)	30,10
	6 bis 8 % Trockensubstanz (TS)	39,75
Entsorgung von Abwasser aus Gruben	Kubikmeter	6,00
Entsorgung von Kanalspülgut	Kubikmeter	76,70
Entsorgung von Mobiltoiletten	Kubikmeter	31,00
Kanalspülfahrzeug ohne Bedienpersonal	Einsatzstunde	46,00
Kanalfilmfahrzeug inkl. Satellitenkamera, Ortung, Fräsen ohne Bedienpersonal	Einsatzstunde	52,00
Herstellen von Hausanschlussleitungen (Material PVC-U, DN 150 bis DN 250)	Laufmeter	Öffentlicher Verkehrsraum: gem. § 27 Entgeltsatzung
		Privater Grundstücksbereich: nach Aufwand